

# Sozialversicherungen 2025

**Die AHV/ IV Renten passen sich der Preis- und Lohnentwicklung an und werden um 2,9 Prozent erhöht. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1 225 auf 1 260 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2 450 auf 2 520 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die Beitragssätze für die AHV, IV sowie EO bleiben für Unselbständig- sowie Selbständigerwerbende konstant. Aufgrund der Anpassung der AHV/IV-Renten ändern sich die weiteren Kennzahlen der Sozialversicherungen, welche Sie nachstehend entnehmen können.**

## Stellenmeldepflicht

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart.

Die aktuelle Liste finden Sie unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

## Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Anspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Nach Erlöschen des Lohnanspruchs wegen Krankheit, Unfall oder Tod bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaft während längstens 16 Wochen, bestehen. Teilzeiterwerbstätige mit einem Mindestlohn von jährlich 7 560 Franken können die vollen Zulagen beziehen.

Für Nichterwerbstätige gelten spezielle Voraussetzungen: Anspruch hat nur, wer auch in der AHV als nichterwerbstätig erfasst ist (z. B. Studentin oder Student).

- Das steuerbare Einkommen darf 45 360 Franken pro Jahr nicht übersteigen. (Kt. VD 60 480 Franken)
- Es dürfen keine Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezogen werden.
- Es dürfen keine AHV-Renten bezogen werden.

Bestehen für das gleiche Kind aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche, gehen die Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit vor. Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	2025	Bisher
AHV	8,70 %	8,70 %
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,50 %	0,50 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,60 %</b>	10,60 %
Arbeitnehmerbeitrag	5,30 %	5,30 %

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

	2025	Bisher
Maximalsatz	10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 60 500	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 10 100	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 10 100 und CHF 60 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	2025	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 530	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 26 500	25 700
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber «Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).»	CHF 2 500	2 300
«Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.»	CHF 750	750

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		2025	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2.20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (ist ab 1.1.2023 weggefallen)		0,00 %	0,00 %

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1 260	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF	2 520	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 780	3 675

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).  
Für Frauen in der Übergangsgeneration (1961-1969) kommen tiefere Kürzungssätze zur Anwendung.

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200
--	-----	---------	---------

### 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 680	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 780	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90 720	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 460	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64 260	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907 200	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25 %	1,25 %

### 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Altersjahr 25 bis 34		7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00 %	18,00 %

### 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr)

hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 258	7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36 288	35 280

\*Der Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a ein. Künftig bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich unter bestimmten Voraussetzungen. Gilt erst für Beitragslücken, die ab 2025 entstehen. Erstmals kann im Jahr 2026 für eine Lücke, die ab 2025 entstanden ist, nachgezahlt werden.